

01. Dezember 2017

## **Evangelisches Johanneswerk gGmbH**

### **Gesellschaftsvertrag**

#### **Präambel**

Diakonie ist Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Die Evangelisches Johanneswerk gGmbH wirkt in allen ihren Einrichtungen und Diensten mit an der Erfüllung des Auftrags, das Evangelium von Jesus Christus, die Liebe Gottes, in Wort und Tat zu bezeugen und dem Nächsten in körperlicher, seelischer, geistlicher und sozialer Not zu helfen. Sie wirkt an der Behebung der Ursachen dieser Notlagen mit.

#### **§ 1**

##### **Firma, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Evangelisches Johanneswerk gGmbH.
2. Sie ist eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung.
3. Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Gesellschaft ist dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und dadurch dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. als anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
6. Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese für beide Geschlechter.

## § 2

### Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des Wohlfahrtswesens, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, von Wissenschaft und Forschung, der Bildung und Erziehung, von geflüchteten Menschen und Menschen mit Behinderung, (ehemaligen) Strafgefangenen und des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter steuerbegünstigter Zwecke. Umfasst sind Aufgaben der Beratung, Betreuung, Begleitung, Assistenz, Pflege, Wohnangebote sowie weitere Leistungen und Unterstützung von Personen, die aus physischen oder psychischen Gründen, infolge ihrer sozialen, familiären oder ausbildungsbedingten Situation der Hilfe bedürfen, unabhängig vom Alter, Geschlecht, Religion, von der Weltanschauung, Abstammung oder Herkunft.
3. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung, Erweiterung und Unterhaltung von ambulanten, teilstationären, stationären sowie quartiersbezogenen Einrichtungen, Diensten und Angeboten, wie durch den Betrieb von Altenwohn- und Pflegeheimen, pädagogischen Einrichtungen und sonstigen Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Wohnheimen sowie Werkstätten für Menschen mit Behinderungen, Krankenhäuser und Kliniken, Ausbildungs-, Fort- und Weiterbildungsstätten, ambulanten Diensten, Beratungsstellen und durch weitere diakonische Arbeit einschließlich der Bereitstellung von Räumlichkeiten und Angeboten religiöser Betätigung wie Gottesdiensten, Andachten und Seelsorge, die Trägerschaft aufgaben- und handlungsbezogener wissenschaftlicher Institute und Erteilung entsprechender Forschungsaufträge sowie durch eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit.
4. Zweck der Gesellschaft ist außerdem die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO für andere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Förderung der in Ziffer 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

1. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden – gleich aus welchem Grund – oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1 000 000 €. (in Worten eine Million €). Es gibt nur einen Gesellschaftsanteil mit einem Nennbetrag von 1 000 000 € (Geschäftsanteil Nr. 1).
2. Der einzige Gesellschaftsanteil (Nr. 1) wird von der Stiftung Johannesstift übernommen.
3. Die Stammeinlagen werden durch Sacheinlage im Wege der formwechselnden Umwandlung des Evangelisches Johanneswerk e. V. erbracht.

### **§ 5**

#### **Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für alle ihr durch Gesetz und durch diesen Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben.
2. Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags;

- b) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
- c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
- d) Maßnahmen zur Überprüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
- e) Geltendmachung von Ansprüchen, welche der Gesellschaft gegen Geschäftsführer zustehen, sowie die prozessuale Geltendmachung solcher Ansprüche;
- f) Eröffnung neuer sowie die Aufgabe bestehender Geschäftsfelder und stationärer Einrichtungen;
- g) Genehmigung des Wirtschafts- und Investitionsplans;
- h) Feststellung des Jahresabschlusses;
- i) Wahl und Beauftragung von Abschlussprüfern.

## § 6

### Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt oder abberufen werden. Geschäftsführer müssen der Evangelischen Kirche angehören. Bei der Besetzung der Geschäftsführung ist eine geschlechtergerechte Besetzung anzustreben.
2. Die Gesellschaft wird von jedem Geschäftsführer einzeln vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann Geschäftsführer durch Beschluss partiell für Rechtsgeschäfte mit anderen gemeinnützigen Organisationen oder für ein einzelnes konkretes Rechtsgeschäft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
4. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen:
  - a) die Gründung sowie die Beendigung von Gesellschaften;
  - b) der Erwerb sowie die Veräußerung von Beteiligungen mit einem Wert oder Haftungsrisiko von mehr als 500.000 €;
  - c) der Abschluss von Verträgen sowie die Vornahme von Maßnahmen, soweit ein Volumen von mehr als 500.000 € im Einzelfall oder mehr als 250.000 € Volumen p.a. überschritten wird und diese Geschäfte oder Maßnahmen nicht (i) in einem genehmigten Wirtschaftsplan vorgesehen sind oder (ii) durch Drittmittel für Regelaufgaben refinanziert sind;

01. Dezember 2017

- 5 -

- d) die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Streitwert des Verfahrens 500.000 € übersteigt oder die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung für die Gesellschaft ist; dies gilt nicht, sofern die Angelegenheit von besonderer Eilbedürftigkeit ist;
  - e) die Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einem Volumen von mehr 1.000.000,- Euro, sofern das jeweilige Rechtsgeschäft nicht in einem genehmigten Wirtschafts- oder Investitionsplan vorgesehen ist;
  - f) der Abschluss sowie die Änderung von Verträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung oder deren Angehörigen i.S.v. § 15 AO sowie
  - g) die Änderung oder Aufgabe der Wort- und Bildmarke der Gesellschaft.
5. Die Gesellschafterversammlung kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen und darin insbesondere den Katalog der Geschäfte und Maßnahmen erweitern, zu denen die Geschäftsführung der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf.

## **§ 7**

### **Auflösung**

Die Gesellschaft soll nur aufgelöst werden, wenn die Erfüllung des Gesellschaftszwecks unmöglich oder wirtschaftlich sinnlos geworden ist.

## **§ 8**

### **Vermögensbindung**

Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es den eingezahlten Kapitalanteil des Gesellschafters und den gemeinen Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stiftung Johannesstift zu Bielefeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

01. Dezember 2017

- 6 -

## § 9

### Schlussbestimmungen

1. Mitgliedspflichten gegenüber dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sind zu beachten. Änderungen der Satzung betreffend
  - (a) den Gesellschaftszweck
  - (b) die Konfessionszugehörigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung
  - (c) die Zugehörigkeit zum Spitzenverband
  - (d) die Gemeinwohlorientierung
  - (e) die Anfallklausel (§ 8)bedürfen vor der Anmeldung beim Handelsregister der Zustimmung des Vorstands des Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
2. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.
3. Soweit diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbHG Anwendung.
4. Die Gründungskosten der Gesellschaft (Kosten des Formwechsels) übernimmt die Gesellschaft aus dem ihr über das Stammkapital hinaus zur Verfügung stehenden Vermögen.

Dr. Ingo Melwicht  
Jochen [unintelligible]  
[unintelligible], Alsterstr. 1

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung des mir in Urschrift vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Bielefeld, den 19.02.2018

Dr. Oliver Knodel, Notar